

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt und Dr. Hikmat Al-Sabty,
Fraktion DIE LINKE

Kindertagesbetreuung von Flüchtlingskindern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Zahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung im Jahr 2015, insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund, entwickelt (bitte nach Aufenthaltsstatus unterscheiden)?

Die Zahlen der zum 1. März 2015 und zum 1. November 2015 in Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder (mit Migrationshintergrund) können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	01.03.2015	01.11.2015	Veränderung
gesamt	104.252	103.723	- 529
davon Kinder mit Migrationshintergrund ¹	3.768	4.895	1.127

¹ Der Landesregierung liegen keine differenzierten Daten nach dem Aufenthaltsstatus der Kinder vor.

2. Wie ist der Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder ausländischer Flüchtlinge im Sinne von § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) geregelt?

Die in § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) definierten Rechtsansprüche gelten für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig von ihrer Herkunft.

3. Wer trägt die Platzkosten für Flüchtlingskinder?

Die Finanzierung der Platzkosten für in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege geförderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien erfolgt nach dem in § 17 KiföG M-V geregelten Finanzierungsgrundsätzen.

Sofern den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Elternbeitrag einschließlich der Verpflegungskosten zu übernehmen.

4. Wer trägt die Fahrtkosten für Flüchtlingskinder zu einer Kindertageseinrichtung?

Die Eltern aller Kinder tragen die Fahrtkosten für den Weg zur Kindertageseinrichtung.

5. Wie wird der Transport der Kinder von kleinen Orten, in denen keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren, organisiert?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. In welcher Höhe fehlen aus Sicht der Landesregierung Betreuungsplätze für Flüchtlingskinder in Mecklenburg-Vorpommern?

Aus Sicht der Landesregierung besteht derzeit kein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um dem weiter ansteigenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wirksam zu begegnen?

Die Bereitstellung von einer ausreichenden Anzahl von Kinderbetreuungsplätzen obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Zudem werden zur Verbesserung der Kinderbetreuung aus den frei werdenden Mitteln des Bundes aus dem Betreuungsgeld zusätzliche Mittel in Höhe von 6.479.000 Euro in 2016 und 14.794.000 Euro in 2017 im Landeshaushalt bereitgestellt. Die genauen Modalitäten hinsichtlich der Mittelverteilung zwischen Land und Kommunen sind noch nicht abschließend festgelegt worden.

Für den Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen können Zuwendungen des Landes auf Grundlage folgender Förderrichtlinien und Förderprogramme beantragt werden:

- Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) geändert worden ist;
- Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Kofinanzierungsprogramm vom 29. Juni 2012 (AmtsBl. M-V S. 563), geändert durch die Erste Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Kofinanzierungsprogramm vom 3. Juli 2013 (AmtsBl. M-V S. 554);
- Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen vom 6. August 2010 (AmtsBl. M-V S. 526);
- Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung (Stadtentwicklungs-Förderrichtlinie);
- Entwurf der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung kleinstädtisch geprägter Gemeinden im ländlichen Raum sowie der Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und der Rekultivierung von Deponien;
- Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen vom 27. Oktober 2014 (AmtsBl. M-V S. 1122);
- Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen vom 27. Oktober 2014 (AmtsBl. M-V S. 1125);
- Klimaschutz-Darlehensprogramm vom 28. Januar 2015 (AmtsBl. M-V S. 278);
- Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) vom 6. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 221).

8. Welche Projekte gibt es, um Flüchtlingskinder zu betreuen, während ihre Eltern Sprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen besuchen?

Die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien wird durch die Kindertageseinrichtungen beziehungsweise die Tagespflegepersonen sichergestellt. Dies umfasst auch die Zeiten, in denen Eltern Sprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen besuchen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.